

handlungen in absehbarer Zeit nicht behoben werden können, der Pflege durch andere Personen bedürfen, haben Anspruch auf Pflegegeld aus staatlichen Mitteln. Dieses wird nach differenzierten Sätzen entsprechend der Pflegebedürftigkeit gewährt, sofern es nicht bereits von der Sozialversicherung gezahlt wird. Blinde und Schwerbeschädigte erhalten ein Blinden- bzw. Sonderpflegegeld unabhängig von ihrem Einkommen oder Vermögen aus staatlichen Mitteln entsprechend dem Grad ihrer Behinderung;

- *Übernahme von Kosten der Hauswirtschaftspflege und weitere soziale Leistungen*

Die staatliche Sozialfürsorge übernimmt in Abhängigkeit vom Einkommen und von den sozialen Verhältnissen die Deckung der Kosten für die von der Volkssolidarität geleistete Hauswirtschaftspflege bei Bürgern im höheren Lebensalter und bei pflegebedürftigen Bürgern bis zu einem bestimmten monatlichen Nettoeinkommen (z. B. bei Ehepaaren bis zu 600Mark). Sie gewährt des weiteren Mietzuschüsse für Bürger im Rentenalter mit altersgerechten Wohnungen, um ihnen die selbständige Lebensführung zu ermöglichen, gibt Verpflegungszuschüsse für betreuungsbedürftige Bürger, besonders im Rentenalter, übernimmt die Finanzierung bzw. Teilfinanzierung der Kosten für den Aufenthalt und die Betreuung minderjähriger physisch und psychisch geschädigter Kinder in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

*Das Verfahren zur Gewährung von Leistungen der staatlichen Sozialfürsorge*

Leistungen der Sozialfürsorge werden auf schriftlichen oder mündlichen Antrag der anspruchsberechtigten Bürger oder auf Antrag der Mitglieder von Sozialkommissionen bzw. auf Grund von Hinweisen aus der Bevölkerung oder anderer Informationen gewährt. Anträge können je nach Art der zu gewährenden Leistung bei den Räten der Gemeinden, Städte, Stadtbezirke bzw. bei den Räten der Kreise oder bei staatlichen Einrichtungen (Heimen) gestellt werden (§ 28 Sozialfürsorge-VO).

Bei Vorliegen sozialer Hilfsbedürftigkeit haben die Verantwortlichen stets unverzüglich über die Gewährung sowie die Art und das Ausmaß finanzieller und materieller Leistungen zu entscheiden, und zwar innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags oder Bekanntwerden der Sachlage (§29 Sozialfür-

sorge-VO). Da andererseits die Leistungen der Sozialfürsorge hohe finanzielle Kosten für den Staatshaushalt mit sich bringen, bedarf es ebenso der ständigen und gründlichen Prüfung, ob die rechtlich geregelten Voraussetzungen vorliegen. Im Interesse einer richtigen und umfassenden Beurteilung der Anspruchsberechtigung sind die Antragsteller und ihre unterhaltspflichtigen Angehörigen verpflichtet, den zuständigen Staatsorganen sowie deren Beauftragten wahrheitsgemäß die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zugleich hat das zuständige Staatsorgan bzw. die Einrichtung die Anspruchsberechtigten zu beraten und zu unterstützen, damit die ihnen zustehenden Versorgungsansprüche voll erfüllt werden.

Bei der Erfüllung der sich aus der Sozialfürsorge ergebenden Aufgaben werden die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden von den *Sozialkommissionen* beraten und unterstützt (§§30 u. 31 Sozialfürsorge-VO).

Diese Kommissionen haben insbesondere die Aufgabe, die Voraussetzungen für Leistungen der Sozialfürsorge prüfen zu helfen. Die Sozialkommissionen und ihre Mitglieder prüfen des weiteren, ob in den einzelnen Fürsorgefällen auch andere Maßnahmen zur Betreuung der Hilfsbedürftigen, z. B. durch Kräfte der Volkssolidarität, angebracht sind und machen dazu entsprechende Vorschläge. Sie wirken daran mit, daß für Sozialfürsorgeempfänger, die noch nicht das Rentenalter erreicht haben, die Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit geschaffen werden.

In der Arbeit der Sozialkommissionen verbindet sich zunehmend die kollektive Arbeitsweise der Kommission (Beratungen, Kontrollauswertungen, Empfehlungen und Anträge) mit der individuellen ehrenamtlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder. Feststellungen über Sachverhalte (resultierend aus Hausbesuchen und persönlichen Aussprachen), Anregungen und Erfahrungswerte der ehrenamtlichen Mitarbeiter sind für die Kommissionsarbeit nutzbar zu machen. Die zuständigen Organe des Staatsapparates sind verpflichtet, die von den Sozialkommissionen und ihren Mitgliedern unterbreiteten Vorschläge zu prüfen und ggf. die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

Die vom Rat des Kreises, der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde bzw. von der Einrichtung getroffene Entscheidung ergeht als Bewilligungsbescheid für Sozialfürsorgerlei-